

# Bericht an den Gemeinderat

GZ: A 16 – 063289/2004/0269

A 8 – 141818/2021-61

Bearbeiterin  
Evelyn Muralter

Bearbeiterin  
Mag. Sandra Gessl

**Betreff:** Ludwig Boltzmann Gesellschaft  
Institut Kriegsfolgenforschung (BIK)  
Fördervereinbarung für die Jahre  
2023 - 2025 in Höhe von 35.000 Euro p.a.,  
Projektgenehmigung über 105.000 Euro

Ausschuss für Kultur und Wissenschaft  
Berichterstatte~~r~~<sup>r</sup>in

*G. K. Braunauer*

Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen  
und Immobilien  
Berichterstatte~~r~~<sup>r</sup>in

*G. K. Braunauer*

Graz, 15.12.2022

Der Verein „Ludwig Boltzmann Gesellschaft“ ist eine außeruniversitäre Forschungseinrichtung; die Ludwig Boltzmann Institute betreibt. Zur Erreichung allgemeiner strategischer Zielsetzungen gemeinsam mit Partnerinstitutionen und Fördergebern und Fördergeberinnen hat die Gesellschaft ein Partner-Modell zu ihrer gemeinsamen Finanzierung und Steuerung entwickelt und auch auf die bestehenden Institute übertragen. Dazu müssen die Institute kofinanzierende Partner und Partnerinnen für cash- und/oder in-kind-Leistungen suchen, ein gemeinsames Forschungsprogramm erstellen, einen Partnervertrag abschließen und darauf aufbauend Partner-Boards zum gemeinschaftlichen Betrieb des Institutes einrichten.

Seit seiner Gründung im Jahr 1993 ist die interdisziplinäre Erforschung von Auswirkungen und Folgen von Kriegen und Konflikten des 20. Jahrhunderts Hauptzielsetzung des Ludwig Boltzmann Instituts für Kriegsfolgenforschung (BIK). Der Begriff „Kriegsfolgen“ ist dabei sehr breit gefasst, er umfasst sowohl staatliche, gesellschaftliche oder ökonomische als auch soziale, humanitäre und kulturelle Folgen. Das Institut hat sich national wie international einen hervorragenden Namen gemacht.

Für das Ludwig Boltzmann Institut für Kriegsfolgen-Forschung (BIK) sind das Land Steiermark, die Stadt Graz und die Universität Moskau die angestrebten Partner und Partnerinnen, die Fördervereinbarungen mit einer jährlich fixierten Förderung abschließen sollen, um eine Planungssicherheit für das Institut zu erreichen. Der Nutzen für die Stadt Graz liegt in der Kriegsfolgen- und Zeitgeschichteforschung. Die Stadt kann sich mit inhaltlichen Wünschen im Board einbringen. In das Board wird von Seite der Stadt Graz die Leitung des Grazer Stadtarchivs und als Vertretung ein/e wissenschaftlicher Mitarbeiter:in des Grazer Stadtarchivs entsendet, die im Auftrag des Wissenschaftsreferenten der Stadt Graz und in Abstimmung mit der Stadtmuseum Graz GmbH sowie der Kulturamtsleitung der Stadt Graz Forschungsthemen einbringen können und die Aufgaben des Boards wahrnehmen. Die Forschungsschwerpunkte der nächsten Jahre liegen auf der NS Forschung, der Migration, „Kinder des Krieges“, „Besatzungskinder und minderjährige Kinder auf der Flucht“, kalte Kriegsforschung (Universität Moskau), Erinnern und Gedenken, Forschungen zu 100 Jahre Bildungshaus Schloss St. Martin uva.

Es wird seitens der Finanzdirektion ausdrücklich darauf hingewiesen, dass das Nachtrags-Budget 2023 und eine darauf aufbauende mittelfristige Finanzplanung dem Gemeinderat erst zur Beschlussfassung vorgelegt wird. Budgetbeschlüsse sollten daher vorerst nur gefasst werden, sofern sie unaufschiebbar, zur Abwendung eines Schadens für die Stadt oder zur Erfüllung einer gesetzlichen oder vertraglichen Verpflichtung erforderlich sind.

Der Ausschuss für Kultur und Wissenschaft sowie der Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien stellen daher gemäß § 8 der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz vom 11.4.2019 bzw. gemäß § 95 des Statutes der Landeshauptstadt Graz, LGBl.Nr. 130/1967, in der geltenden Fassung, den

#### **ANTRAG**

der Gemeinderat wolle beschließen:

- 1) Zur mittelfristigen Sicherung der Planung und Finanzierung des Ludwig Boltzmann Institutes für Kriegsfolgen-Forschung wird in den Budgets 2023 bis 2025 jeweils eine Förderung in Höhe von EUR 35.000,- genehmigt.
- 2) Für die haushaltsmäßige Vorsorge in den Jahren 2023 bis 2025 mit einem jährlichen Finanzmittelbedarf in Höhe von EUR 35.000,- wird die entsprechende Projektgenehmigung erteilt. Die Förderung kann aus dem beschlossenen Budget 2023 des Kulturamtes bzw. den Budgetvorgaben für das Kulturamt für 2024 und 2025 abgedeckt werden.
- 3) Die Bedeckung der Förderung 2023 bis 2025 erfolgt aus dem Fonds 289000, Sachkonto 1.757000.
- 4) Die Fördervereinbarung ist durch die Mag.Abt 16 – Kulturamt und die Mag.Abt.8 – Finanz- und Vermögensdirektion mit der Ludwig Boltzmann Gesellschaft laut beiliegendem Vertrag, der einen integrierenden Bestandteil dieses Beschlusses bildet, abzuschließen.
- 5) Die Auszahlung erfolgt jeweils zur Hälfte am 23.2. und 23.8.

Beilage  
Fördervereinbarung

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 16  
Evelyn Muralter  
elektronisch unterschrieben

Die Bearbeiterin  
der Mag. Abt. 8  
Mag. Sandra Gessl  
elektronisch unterschrieben

Der Abteilungsleiter  
der Mag. Abt. 16:  
Michael A. Grossmann  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzdirektor:  
Mag. Johannes Müller  
elektronisch unterschrieben

Der Kultur- und  
Wissenschaftsreferent:  
Dr. Günter Riegler  
elektronisch unterschrieben

Der Finanzreferent:  
Stadtrat Manfred Eber  
elektronisch unterschrieben



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen  
in der Sitzung des Ausschusses für Kultur und Wissenschaft am 13.12.22

Der/die SchriftführerIn:



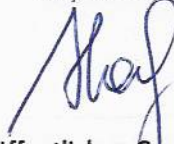
Der/die Vorsitzende:



Vorberaten und einstimmig/mehrheitlich/mit .... Stimmen angenommen/abgelehnt/unterbrochen  
in der Sitzung des Ausschusses für Finanzen, Beteiligungen und Immobilien am 15.12.22

Der/die SchriftführerIn:

Der/die Vorsitzende:



Der Antrag wurde in der heutigen  öffentlichen  nicht öffentlichen Gemeinderatssitzung

bei Anwesenheit von ..... GemeinderätInnen

einstimmig  mehrheitlich (mit ..... Stimmen / ..... Gegenstimmen) angenommen.


Beschlussdetails siehe Beiblatt


Graz, am 15.12.22


Der/die Schriftführerin:







	Signiert von	Muralter Evelyn
	Zertifikat	CN=Muralter Evelyn,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T08:36:50+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Grossmann Michael A.
	Zertifikat	CN=Grossmann Michael A.,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T10:29:58+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Gessl Sandra
	Zertifikat	CN=Gessl Sandra,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T11:33:52+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Müller Johannes
	Zertifikat	CN=Müller Johannes,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-07T12:55:08+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

	Signiert von	Eber Manfred
	Zertifikat	CN=Eber Manfred,O=Magistrat Graz, L=Graz,ST=Styria,C=AT,
	Datum/Zeit	2022-12-09T08:54:32+01:00
	Hinweis	Dieses Dokument wurde digital signiert und kann unter: <a href="https://sign.app.graz.at/signature-verification">https://sign.app.graz.at/signature-verification</a> verifiziert werden.

## Förderungsvereinbarung

abgeschlossen zwischen der Stadt Graz als „Förderungsgeberin“ einerseits

und der

**Ludwig Boltzmann Gesellschaft –  
Österreichische Vereinigung zur Förderung der wissenschaftlichen Forschung**  
Nußdorfer Straße 64  
1090 Wien

als „Förderungsempfängerin“ andererseits.

### Präambel

Die 1960 gegründete Ludwig Boltzmann Gesellschaft, LBG, ist eine private Trägerorganisation für außeruniversitäre Forschung. Zur Verwirklichung ihrer Ziele hat die LBG mit kofinanzierenden Partnerorganisationen Ludwig Boltzmann Institute ins Leben gerufen.

Seit seiner Gründung im Jahr 1993 ist die interdisziplinäre Erforschung von Auswirkungen und Folgen von Kriegen und Konflikten des 20. Jahrhunderts Hauptzielsetzung des Ludwig Boltzmann Instituts für Kriegsfolgenforschung (BIK). Der Begriff „Kriegsfolgen“ ist dabei sehr breit gefasst, er umfasst sowohl staatliche, gesellschaftliche oder ökonomische als auch soziale, humanitäre und kulturelle Folgen. Das Institut hat sich national wie international einen hervorragenden Namen gemacht.

Ziel des vorliegenden Vertrages, der im Wesentlichen inhaltsgleich mit allen beim Ludwig Boltzmann Institut für Kriegsfolgenforschung mitwirkenden Partnerorganisationen abgeschlossen werden soll, ist die Regelung der Zusammenarbeit zwischen den Vertragspartner:innen und der LBG. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit am Institut, die Forschungsziele und die geplanten Forschungstätigkeiten sind in einem einheitlichen mehrjährigen Forschungsprogramm geregelt, das die LBG mit allen Partnerorganisationen des Instituts vereinbart.

Zur Durchführung der Zusammenarbeit wird ein **Board** eingerichtet. Die LBG wird nach Bedarf oder auf Wunsch einer Partnerorganisation Board-Sitzungen veranstalten, zu denen alle Partnerorganisationen des Instituts eingeladen werden. Die Stadt Graz sagt zu, an diesen Board-Sitzungen jedenfalls mitzuwirken. Zweck dieser Sitzungen ist es, Berichte über die wissenschaftliche Arbeit am Institut entgegenzunehmen (insbesondere auch die Ergebnisse der Evaluierung), darüber zu diskutieren und Verbesserungen der Arbeitsweise und der wissenschaftlichen Ziele zu erörtern. Die nähere Form der Zusammenarbeit soll in der ersten Sitzung abgesprochen und im Protokoll festgehalten werden. Die Koordination der wissenschaftlichen Zusammenarbeit am Institut obliegt der LBG. Die LBG bestellt eine Institutsleitung, dessen Aufgabe die effektive Koordination der wissenschaftlichen Arbeit ist.

Dem Board wird von der Institutsleitung insbesondere berichtet über

- das Forschungsprogramm und dessen Weiterentwicklung
- Projektvorschläge der Partnerorganisationen sowie Drittmittelprojekte
- Jahresberichte und der finanzielle Überblick des Instituts



Die Einladung zu einer Board-Sitzung erfolgt längstens vier Wochen vor dem Sitzungstermin durch die LBG. Die Sitzungen erfolgen in der Regel zweimal jährlich am Sitz der LBG oder an einem anderen Ort, auf den sich die Partnerorganisationen einigen. Die LBG hat dafür zu sorgen, dass über die Ergebnisse der Beratungen Protokoll geführt und dieses an alle Partnerorganisationen übermittelt wird.

Die Stadt Graz verpflichtet sich, eine Ansprechperson und deren Stellvertreter:in zu bestimmen, die die Stadt regelmäßig im Board vertreten. Die Ansprechpersonen und ihre Stellvertreter:innen müssen für die Belange des Instituts und die Zusammenarbeit mit der LBG kompetent sein. Die Namhaftmachung erfolgt in der Weise, dass die Stadt Graz der LBG die Ansprechpersonen und deren Stellvertreter:innen schriftlich bekannt gibt; die LBG gibt der Stadt die von ihr bestimmte Ansprechperson und deren Stellvertreter:innen bekannt. In das Board wird von Seite der Stadt Graz die Leitung des Grazer Stadtarchivs und als Vertretung eine wissenschaftliche:r Mitarbeiter:in des Grazer Stadtarchivs entsendet, die im Auftrag des Wissenschaftsreferenten der Stadt Graz und in Abstimmung mit der Geschäftsführung der Stadtmuseum Graz GmbH und der Kulturamtsleitung der Stadt Graz Forschungsthemen einbringen können und die Aufgaben des Boards wahrnehmen.

**Die Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen** aus Projekten des Instituts sowie die Rechte an sich daraus ergebenden Erfindungen erwirbt die LBG. Dies ist von den Partnerorganisationen sicher zu stellen, insbesondere auch im Verhältnis zu den am Forschungsprogramm des Instituts mitarbeitenden Dienstnehmer:innen der Partnerorganisationen. Diese Regelung stellt sicher, die Rechte an neuen Forschungs- und Entwicklungsergebnissen auf Wunsch geregelt an die Partnerorganisationen übertragen zu können.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden den Partnerorganisationen und den mit ihnen verbundenen Einrichtungen für eigene Zwecke zur freien Nutzung unentgeltlich zugänglich gemacht. Die LBG räumt den Partnerorganisationen, mit diesen verbundenen Einrichtungen oder einzelnen von ihnen auf deren Ersuchen nicht exklusive Lizenzen ein. Wenn nach den jeweils anwendbaren Vorschriften und Richtlinien derartige Lizenzen entgeltlich sein müssen, um eine verbotene Beihilfe zu vermeiden, werden die Lizenzen gegen ein angemessenes Entgelt eingeräumt.

Kommt es im Zuge eines Projektes des Instituts zu einem patentierbaren Forschungs- und Entwicklungsergebnis unter Beteiligung eine vom/von der Vertragspartner:in dem Institut zugewiesenen Dienstnehmer:in, ist bevor ein Aufgriff der Erfindung bzw. eine Übertragung an die LBG erfolgt eine Einigung über die Erfindervergütung zu treffen.

Forschungs- und Entwicklungsergebnisse werden nach üblichen internationalen Standards veröffentlicht und dürfen nur mit Zustimmung aller Partnerorganisationen publiziert werden, wenn potentiell schutzrechtsfähige Ergebnisse betroffen sind. Die beabsichtigte Veröffentlichung eines Forschungs- und Entwicklungsergebnisses ist im Vorhinein im Wortlaut den Partnerorganisationen mitzuteilen, mit dem Hinweis, welches Projekt die beabsichtigte Veröffentlichung betrifft. Die Versendung erfolgt an die Boardvertreter:innen. Jede Partnerorganisation kann sich innerhalb von drei Wochen schriftlich gegen eine Veröffentlichung aussprechen mit der Begründung, dass damit potentiell schutzrechtsfähige Forschungs- und Entwicklungsergebnisse veröffentlicht werden, deren Neuheit gefährdet sein kann oder dass in der geplanten Veröffentlichung Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten sind und die Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit verlangen. Wenn innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt. Die Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit kann jede Partnerorganisation innerhalb von längstens drei Monaten durchführen; eine Verlängerung dieser Frist um bis zu weitere sechs Monate ist nach Zustimmung der LBG möglich. Während dieser Überprüfung darf die beabsichtigte Veröffentlichung nicht publiziert werden. Nach Vorliegen des Ergebnisses der Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit dürfen Forschungs- und Entwicklungsergebnisse ebenfalls nur mit Zustimmung aller Partnerorganisationen publiziert werden. Das Ergebnis der Überprüfung der Schutzrechtsfähigkeit wird an die Partnerorganisationen kommuniziert. Jede Partnerorganisation kann sich innerhalb von zwei Wochen schriftlich mit Begründung gegen eine Veröffentlichung aussprechen. Wenn innerhalb dieser Frist keine schriftliche Erklärung abgegeben wird, gilt die Zustimmung zur Veröffentlichung als erteilt.



### **Qualitätssicherung durch die LBG**

Die LBG behält sich vor, die Forschungstätigkeit am Institut regelmäßig (alle drei bis vier Jahre) extern durch internationale Expert:innen zu evaluieren und die bereits durchgeführten Arbeiten sowie die geplanten Arbeiten zu beurteilen. Die Partnerorganisationen sind mit dieser Evaluierung einverstanden und bereit, die dafür erforderlichen Auskünfte und Informationen sowie Einsichten in Unterlagen zu gewähren. Die Ergebnisse einer Evaluierung sind für die LBG bestimmt, werden jedoch allen Partnerorganisationen bekannt gegeben; die LBG übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit der Ergebnisse einer Evaluierung.

Für das Institut wird ein wissenschaftlicher Beirat eingerichtet. Dieser berät die Partnerorganisationen und die LBG und insbesondere die Institutsleitung bei der langfristigen wissenschaftlichen Ausrichtung der Forschungs- und Entwicklungsaktivitäten. Bei Bedarf führt er qualifizierte wissenschaftliche Begutachtungen und Begleitmaßnahmen durch bzw. unterstützt diese. Der wissenschaftliche Beirat soll aus drei natürlichen Personen, die internationale Expert:innen im Forschungsgebiet des Instituts sind, bestehen. Die LBG einerseits und die anderen Partnerorganisationen andererseits benennen jeweils ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates längstens für fünf Jahre. Die Nominierung hat im Einvernehmen mit allen Partnerorganisationen zu erfolgen. Das fehlende weitere Mitglied des wissenschaftlichen Beirates wird von den Mitgliedern, die benannt worden sind, für die gleiche Dauer bestellt. Scheidet ein Mitglied des wissenschaftlichen Beirates vorzeitig aus, wird seine:n Nachfolger:in auf dieselbe Weise benannt, wie das ausscheidende Mitglied. Der wissenschaftliche Beirat kann aus seiner Mitte eine:n Vorsitzende:n wählen. Der wissenschaftliche Beirat wird von der LBG mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates sind dazu verpflichtet, Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse zu wahren, die ihnen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates bekannt werden. Allfällige Vergütungen für die Tätigkeit der Mitglieder des wissenschaftlichen Beirates werden in angemessenem Umfang aus dem Budget des Instituts getragen. Die angemessenen Kosten für Reisen und Unterkünfte trägt die LBG.

### **1. Art und Höhe der Förderung**

Gegenstand der Förderungsvereinbarung ist ein Mitfinanzierungsbeitrag in Form einer Subvention der Stadt Graz in Höhe von

**jeweils € 35.000,-  
für die Jahre 2023 bis 2025**

Die Mittel werden nach Maßgabe der budgetären Verfügbarkeit der Stadt Graz im jeweiligen Jahresbudget ausbezahlt.

- Die Auszahlung der Jahresförderung erfolgt zu den im Vertrag unter Punkt 3 genannten Terminen, wenn die Auflagen und Bedingungen aus dieser Fördervereinbarung erfüllt sind.
- Die Förderung hat den eingangs geschilderten Forschungstätigkeiten zu dienen.
- Wesentliche Änderungen im Forschungsprogramm oder Veränderungen innerhalb der organisatorischen oder vereinsrechtlichen Struktur sind mit dem Kulturstadtrat abzusprechen und berechtigen beide Vertragspartner:innen, den Vertrag jederzeit ohne Angabe von weiteren Gründen zu lösen.

## 2. Gesamtkosten, Finanzierung und Abrechnung

- Die Verwendung dieser Förderungsmittel ist jeweils bis zum 31.3. des Folgejahres widmungsgemäß nachzuweisen. Bitte beachten Sie dabei folgende Punkte:  
Für die Verwendungskontrolle bzw. Abrechnung der jährlichen **Basisförderung** sind die vom Gemeinderat am 11.04.2019 beschlossene Förderungsrichtlinie sowie die Richtlinie zur Abrechnung von Förderungen einzuhalten.  
Bitte beachten Sie bei der Zusammenstellung der Verwendungsnachweise folgende Punkte:  
Für die **rechnerische und inhaltliche** Verwendungskontrolle bzw. Abrechnung Ihrer **Basisförderung** sind die vom Gemeinderat am 11.04.2019 beschlossene Förderungsrichtlinie sowie die Richtlinie zur Abrechnung von Förderungen einzuhalten. Bitte senden Sie uns **ausschließlich digital**:
    - ✓ Belegaufstellung  
[https://www.graz.at/cms/dokumente/10362029\\_7708511/c4def283/Verwendungsnachweis\\_Foerderungen.xls](https://www.graz.at/cms/dokumente/10362029_7708511/c4def283/Verwendungsnachweis_Foerderungen.xls)
    - ✓ Stichprobenprüfung der Rechnungen inkl. Kontoauszüge. Ab 30.000 Euro Förderung müssen alle Rechnungen inkl. Auszüge per Mail zugesendet werden
    - ✓ Jahres-, Tätigkeitsbericht mit Belegen für die Nachvollziehbarkeit der Realisierung des Fördergegenstandes (Umsetzung des Fördergegenstandes, erzielttes Ergebnis z.B. durch Medienberichte und Teilnehmer:innenzahlen, Angabe, inwieweit der angestrebte Förderzweck als erreicht angesehen wird)
    - ✓ Abrechnung von Förderungen (Einnahmen/Ausgaben-Formular)  
[https://www.graz.at/cms/dokumente/10362029\\_7708511/fae7d1ed/Abrechnung\\_Foerderungen.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10362029_7708511/fae7d1ed/Abrechnung_Foerderungen.pdf)
- Wird dem Bund bzw. dem Land Steiermark ein Jahresabschluss als Basis der Abrechnung für Bundes- bzw. Landesförderungen vorgelegt und dies auch von den beiden übergeordneten Gebietskörperschaften so akzeptiert, genügt dies für den Verwendungsnachweis an die Stadt Graz – wobei ein diesbezüglicher Schriftverkehr und jeweilige Ansprechpartner:innen bei Bund bzw. Land mitzuteilen ist.
- Die Förderungsgeberin behält sich vor, zu den einzelnen Posten der Einnahmen-/Ausgabenrechnung und/oder des Jahresabschlusses Belegprüfungen durchzuführen oder solche Belegprüfungen in Auftrag zu geben.
- Die Förderungsempfängerin hat spätestens im Dezember des Auszahlungsjahres eine genaue Vorschau des Forschungsprogramms des nächsten Jahres (im Zuge der jährlichen Antragsstellung über das Förderformular) mit einem detaillierten Kosten- und Finanzierungsplan für den vorgesehenen Verwendungszweck vorzulegen, der die geplanten **Einnahmen** (Eintritte, Verkaufserlöse, einbringbare Eigenmittel, Sponsor:innenbeiträge, Werbeeinnahmen, sonstige Einnahmen und Subventionen) und die geplanten **Ausgaben** (Personalkosten, Honorare, Mietkosten, Gebühren und Abgaben, sonstige Ausgaben) zu enthalten hat. Der Finanzierungsplan (Datei Abrechnung von Förderungen) ist online abrufbar: [https://www.graz.at/cms/dokumente/10362029\\_7708511/fae7d1ed/Abrechnung\\_Foerderungen.pdf](https://www.graz.at/cms/dokumente/10362029_7708511/fae7d1ed/Abrechnung_Foerderungen.pdf) und stellt als Plan-Ist-Rechnung die rechnerische Komponente dar.



- Gemäß Förderungsrichtlinie § 12 (3) ist bei Förderungen über 30.000 Euro zusätzlich ein Evaluierungskonzept vorzulegen, bei Förderungen über 100.000 Euro sind die Übersicht über Vermögen und Schulden sowie die Darstellung der Organisations- und Personalplanung dem Förderungsantrag beizulegen.

### 3. Sonstige Bedingungen und Auflagen

- Mit der Vorlage des Forschungsprogramms sind folgende Angaben über die Förderungsempfängerin beizubringen, soweit sie nicht in aktueller Form vorliegen: Name, Sitz, Rechtsform der Förderungsempfängerin; die aktuellen Namen und Anschriften aller Vereinsorgane. Änderungen in der Rechtsform, des Sitzes sowie der Namen der Vereinsorgane während der Laufzeit dieser Vereinbarung sind unaufgefordert und unverzüglich der Stadt Graz bekannt zu geben.
- Der Förderungsbeitrag wird auf Grund eines jährlich einzureichenden Förderungsantrages jeweils am

23. Februar

23. August

zu gleichen Teilen ausbezahlt:

Die tatsächliche Auszahlung des vereinbarten Förderungsbetrages bzw. eines Teiles des Förderungsbetrages kann jedenfalls erst nach Vorlage der Abrechnung des Vorjahres und der Förderantragsstellung inkl. Vorschau der Forschungstätigkeiten des laufenden Jahres mit Finanzierungsplan (siehe Punkt 2) erfolgen.

In sachlich begründeten Ausnahmefällen kann ein anderer Zeitpunkt der Mittelbereitstellung mit dem Kulturamt vereinbart werden.

- Die Förderungsempfängerin erklärt ihre Bereitschaft, in geeigneter Form auf die Förderung durch die Stadt Graz hinzuweisen (in Publikationen, Einladungen, Plakaten, Programmen u. Ä.). Dies hat durch die Verwendung des Logos der Stadt Graz (Stadt Graz Kultur/Wissenschaft siehe auch Logobestimmungen auf der Homepage der Stadt Graz) zu erfolgen.
- Die Förderungsempfängerin verpflichtet sich, Veranstaltungen zeitgerecht für eine Ankündigung am Veranstaltungskalender des Kulturservers der Stadt Graz an die Adresse: [redaktion@kulturserver-graz.at](mailto:redaktion@kulturserver-graz.at) zu übermitteln sowie die Angaben im Kultur A-Z zu aktualisieren.
- Die Förderungsempfängerin erklärt sich auch damit einverstanden, dass mitgeteilte Daten allenfalls mittels automatischer Datenverarbeitung erfasst und der Name der Förderungsempfängerin, der Verwendungszweck und die Höhe der Förderung veröffentlicht werden können.

Es sind die Bestimmungen der Förderungsrichtlinie der Landeshauptstadt Graz sowie die Richtlinie für die Abrechnung von Förderungen in der jeweils geltenden Fassung anzuerkennen und einzuhalten. Ausdrücklich wird auf den § 18 Rückzahlung bzw. Erlöschen einer Förderung hingewiesen.

Gefertigt auf Grund des Gemeinderatsbeschlusses vom 15.12.2022

A 16 – 063289/2004/269

A 8 – 141818/2021-61

Für die Stadt Graz

Die Bürgermeisterin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Der Gemeinderat/Die Gemeinderätin:

Für die Förderungsempfängerin

Dr. Sylvia Knapp, Vizepräsidentin:

Mag. Christoph Neubauer, Kassier: